

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Juni 2018

Nr. 2018/978

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2018 Feststellung über das Zustandekommen der 48. Änderung: Vereinfachtes ordentliches Kündigungsverfahren beim oberen Kader der Solothurn Spitäler AG: Definition oberes Kader

1. Ausgangslage

Zum oberen Kader zählen gemäss § 43^{bis} Abs. 1 Bst. a GAV Arbeitnehmende ab Lohnklasse 24. Die von der Solothurner Spitäler AG angestellten Oberärztinnen und Oberärzte, leitenden Ärztinnen und leitende Ärzte, Chefärztinnen und Chefärzte wurden davon ausgenommen, obwohl diese in höheren Lohnklassen eingereiht sind (§ 43^{bis} Abs. 1 Bst. b und § 43^{bis} Abs. 4 GAV). Dies wurde unter anderem damit begründet, dass die mit dem vereinfachten Kündigungsverfahren verbundene Möglichkeit, den Leistungsbonus zu verdoppeln, für diese Mitarbeitendenkategorie, nicht sinnvoll war.

In Folge der Aufhebung von § 134 Abs. 1^{bis} GAV per 1. April 2018 wurde die Verdoppelung des Leistungsbonus beim oberen Kader rückgängig gemacht. Der Leistungsbonus richtet sich zukünftig für alle Mitarbeitenden nach § 134 Abs. 1 GAV. Die Gesamtarbeitsvertragskommission hat sich in Folge dessen darauf geeinigt, dass neu alle Arbeitnehmenden der Solothurner Spitäler ab Lohnklasse 24, mit Ausnahme der Oberärztinnen und Oberärzten wie auch der Spitalfachärztinnen und Spitalfachärzten, zum oberen Kader gehören sollen und das vereinfachte ordentliche Kündigungsverfahren nach § 43^{bis} Anwendung findet. Die besondere Definition des zum oberen Kader gehörenden Personenkreises in der Solothurner Spitäler AG (§ 43^{bis} Abs. 1 Bst. b und § 43^{bis} Abs. 4 GAV) ist daher zu streichen und § 43^{bis} Abs. 1 Bst. a um die Spitäler zu ergänzen. Da das vereinfachte ordentliche Kündigungsverfahren gemäss § 43^{bis} GAV auf die Oberärztinnen und Oberärzte sowie Spitalfachärztinnen und Spitalfachärzte keine Anwendung finden soll, müssen diese im Besonderen Teil: I. Spitäler (NB BT Spitäler) davon ausgenommen werden.

Der Regierungsrat hat am 15. Mai 2018 (RRB Nr. 2018/749) der Änderung des GAV zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Zustimmung Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 48. Änderung

RRB Nr. 2018/978 vom 19. Juni 2018

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 26. März 2018 beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 43^{bis} Absatz 1 Buchstabe a lautet neu:

- a) Kantonale Verwaltung, Gerichte, kantonale Schulen, kantonale Anstalten, kantonales Polizeikorps, Zentralbibliothek Solothurn und Spitäler: Arbeitnehmende ab Lohnklasse 24;

§ 43^{bis} Absatz 1 Buchstabe b wird aufgehoben.

§ 43^{bis} Absatz 4 wird aufgehoben.

Kapitel B Sachüberschrift lautet neu:

B. Dauer und Auflösung des Anstellungsverhältnisses

§ 248^{bis} wird eingefügt:

§ 248^{bis}. Vereinfachtes ordentliches Kündigungsverfahren

Das vereinfachte ordentliche Kündigungsverfahren gemäss § 43^{bis} GAV findet keine Anwendung für Oberärztinnen und -ärzte sowie Spitalfachärztinnen und -ärzte.

¹⁾ BGS 126.3.

II.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

Departemente

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS